

Bundesamt für Sozialversicherungen
Direktionsstab
Bereich Recht
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Kontakt Sara Schmid
Funktion Mitarbeiterin Sozialpolitik
Tel. direkt 062 206 88 86
E-Mail sara.schmid@procap.ch
Datum 20. Dezember 2018

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Art. 43a ATSG)

Vernehmlassungsantwort von Procap Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in obengenannter Angelegenheit und nehmen dazu innert der festgesetzten Frist gerne Stellung, da dieses Gesetz Menschen mit Behinderungen direkt betrifft. Procap setzt sich als grösster Mitgliederverband von und mit Menschen mit Handicap gegen Missbrauch ein, fordert aber faire Verfahren. Wir bitten Sie die nachfolgend aufgeführten Anliegen zu berücksichtigen.

1 Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten (Art. 7a und 7b ATSV)

a) Bewilligungspflicht (Art. 7a Abs. 1)

In den vorgeschlagenen Art. 7a und 7b sollen, gestützt auf Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG, die Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt werden, geregelt werden. In Art. 7a Abs. 1 schlägt der Bundesrat vor, dass Spezialisten und Spezialistinnen, die im Auftrag einer Sozialversicherung Observationen durchführen wollen, eine Bewilligung benötigen.

Aufgrund der Erläuterungen und dem Verordnungstext ist davon auszugehen, dass nur externe Spezialistinnen und Spezialisten eine Bewilligung benötigen und damit die Voraussetzungen gemäss Art. 7a erfüllen müssen. Nicht bewilligungspflichtig wären damit die beim Versicherungsträger angestellten Spezialistinnen und Spezialisten. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Im Gegenteil, auch interne Spezialistinnen und



Procap Schweiz
Frohburgstrasse 4
4600 Olten

Tel. 062 206 88 88
Fax 062 206 88 89

IBAN CH86 0900
0000 4600 1809 1

Spezialisten müssen die in Art. 7a statuierten Anforderungen erfüllen, denn nur so kann sichergestellt werden, dass Observationen nur durch fähige und geeignete Personen durchgeführt werden.

Der Bundesrat hält in den Erläuterungen fest, dass Bewilligungen nur natürlichen Personen und nicht Unternehmungen erteilt werden können. Diese wichtige Voraussetzung muss auch in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Zunächst möchten wir Sie auf die folgenden Punkte aufmerksam machen:

- Procap unterstützt die Unterstellung unter eine Bewilligungspflicht.
- Procap fordert, dass die Bewilligungspflicht und die Anforderungen gemäss Art. 7a sowohl für interne als auch für externe Spezialistinnen und Spezialisten gelten.
Art. 7a Abs. 1 ist dahingehend zu präzisieren und anzupassen.
- Procap fordert die Aufnahme in die Verordnung, dass die Bewilligung nur natürlichen Personen erteilt werden kann.

b) Bewilligungsbehörde (Art. 7a Abs. 2)

In Art. 7a Abs. 2 schlägt der Bundesrat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als Bewilligungsbehörde vor. Der Bundesrat begründet dies damit, dass das BSV bereits für einen Grossteil der Sozialversicherungen Aufsichtsbehörde ist.

Das BSV vertritt aber schon per Definition die Interessen der Sozialversicherungen. Damit ist das BSV eine involvierte Partei und eignet sich nicht als neutrale Aufsichtsbehörde, denn es widerspricht einer rechtsstaatlicher Vorstellung, dass eine Instanz gleichzeitig Partei und Richter ist. Um ein faires Verfahren zu garantieren, braucht es daher einen neutralen Ansprechpartner in der Bundesverwaltung.

Zudem ist entgegen den Ausführungen des Bundesrates eine Aufsichtsbehörde weniger geeignet als eine Behörde, die in anderen Bereichen ebenfalls Bewilligungen erteilt und bereits Bewilligungsverfahren implementiert hat. Als Bewilligungsbehörde ist deshalb entweder eine unabhängige Instanz ausserhalb des BSV zu schaffen oder ein anderes Bundesamt als zuständig zu bezeichnen. Nur so kann die Unabhängigkeit der Bewilligungsbehörde gewährleistet werden.

- Procap fordert, in Art. 7a Abs. 2 als Bewilligungsbehörde nicht das BSV einzusetzen, sondern entweder eine unabhängige Instanz oder ein anderes Bundesamt (z.B. Bundesamt für Polizei, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation).

c) Anforderungen an die Erteilung einer Bewilligung (Art. 7a Abs. 3)

Gemäss Art. 7a Abs. 3 Bst. c soll eine Bewilligung nur erteilt werden können, wenn die Spezialist/-innen über die für die einwandfreie Auftragsausführung erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Für Observationen von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind aber nicht allein Rechtskenntnisse erforderlich; entscheidend

ist vielmehr, dass observierende Personen behinderungsspezifische Kenntnisse aufweisen.

- Procap fordert, in Art. 7a Abs. 3 Bst. c zusätzlich behinderungsspezifische Kenntnisse vorauszusetzen.

Art. 7a Abs. 3 Bst. d setzt für den Erhalt einer Bewilligung eine Polizeiausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass beispielsweise eine Detektivschule als gleichwertige Ausbildung anzusehen ist. Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, führen Detektivschulen heute weder zu einer geschützten Berufsbezeichnung noch zu einem anerkannten Berufstitel. Auch bestehen hierzu keinerlei Ausbildungsvorschriften. Insofern kann und darf eine absolvierte Detektivschule unter keinen Umständen ausreichend sein, um die Bewilligungsanforderungen zu erfüllen. Es ist vielmehr einzig die Absolvierung einer Polizeiausbildung vorauszusetzen.

- Procap fordert, Art. 7a Abs. 3 Bst. d auf eine Polizeiausbildung zu reduzieren.

d) Befristung der Bewilligung (Art. 7a Abs. 5)

In Art. 7a Abs. 5 wird festgehalten, dass die Bewilligung auf fünf Jahre befristet ist, und dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues Bewilligungsgesuch zu stellen ist. Sofern in Art. 7a Abs. 3 Bst. d allein eine Polizeiausbildung vorausgesetzt ist, erscheint eine fünfjährige Bewilligungsdauer als angemessen. Würde hingegen eine «gleichwertige Ausbildung» für den Erhalt einer Bewilligung ausreichen, müsste die Bewilligung hingegen in kürzeren Abständen erneuert werden.

- Procap ist damit einverstanden, dass die Bewilligung von Personen mit einer Polizeiausbildung alle fünf Jahre erneuert werden muss.
- Sollte in Art. 7a Abs. 3 Bst. d daran festgehalten werden, dass eine «gleichwertige Ausbildung» für den Erhalt einer Bewilligung ausreicht, fordert Procap eine Befristung der Bewilligung auf zwei Jahre.

e) Entzug der Bewilligung (Art. 7a Abs. 8)

In Art. 7a Abs. 8 wird festgehalten, dass die Bewilligung entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, die zu einer Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen. Ein Entzug der Bewilligung muss aber auch dann erfolgen, wenn eine observierende Person den erlaubten Umfang einer Observation überschreitet. Zudem muss auf dem Verordnungsweg sichergestellt werden, dass das Observationsmaterial, das durch eine Überschreitung der Befugnisse erlangt worden ist, nicht verwertbar ist.

- Procap fordert, dass eine Bewilligung auch dann entzogen wird, wenn eine observierende Person den erlaubten Umfang einer Observation überschreitet.
- Procap fordert eine Sicherstellung auf dem Verordnungsweg, wonach Observationsmaterial, das durch eine Überschreitung der Observationsbefugnisse erlangt worden ist, nicht verwertbar ist.

2 Aktenführung und Aktenaufbewahrung (Art. 7c und 7d)

In Art. 7c und 7d werden die Aktenführung und die Aktenaufbewahrung geregelt. Da die bundesgerichtlich festgehaltenen Vorgaben von einzelnen Sozialversicherungen nicht immer eingehalten werden, ist die Festhaltung der bundesgerichtlichen Praxis in der Verordnung sehr zu begrüßen.

- Procap begrüsst die ausdrückliche Festhaltung der Grundsätze zur Aktenführung und Aktenaufbewahrung.

3 Zusätzliche Anliegen

- Procap fordert, dass die Versicherungsträger eine Statistik zu Art und Anzahl der durchgeführten Observationen führen (analog Art. 269^{bis} Abs. 2 und Art. 269^{ter} Abs. 4 StPO).
- Procap fordert eine unabhängige Fachstelle, die die Qualität der Observationen überprüft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Boltshauser, Rechtsanwalt
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Rechtsdienst



Dr. Alex Fischer
Leiter Sozialpolitik